

GEBÜHRENORDNUNG

für die Nutzung der Alten Pfarrkirche Steinheim (Juni 2026)

- ohne sakramentalen Charakter, ohne liturgische Bedeutung
- ohne Beteiligung des Fördervereins

*Die Nutzung der Alten Pfarrkirche erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrbüro.

Die Pauschalen gelten pro Veranstaltungstag.

1. Personen, die Gemeindemitglied aus der Pfarrgruppe Steinheim/Klein Auheim sind

- Für die Nutzung* der Kirche wird eine finanzielle Anerkennung für den Erhalt der Alten Pfarrkirche und den Leistungen des Fördervereins, sowie den Verwaltungsaufwand der Pfarrei empfohlen.
- Heizungspauschale (nur während der Heizperiode 1.10. bis 30.04.) 60,00 €
- Strompauschale 10,00 €
- Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.
- Für den Dienst des Küsters/der Küsterin (pro angefangene Stunde) 30,00 €
- Etwaige Reinigungsaufwendungen sind je nach Aufwand zu vergüten.

2. Personen, die kein Gemeindemitglied aus der Pfarrgruppe Steinheim/Klein Auheim sind

- Für die Nutzung* der Kirche und den Verwaltungsaufwand 100,00 €
- oder eine Mitgliedschaft im Förderverein für mindestens zwei Jahre
- Heizungspauschale (nur während der Heizperiode 1.10. bis 30.04.) 60,00 €
- Strompauschale 10,00 €
- Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.
- Für den Dienst des Küsters/der Küsterin (pro angefangene Stunde) 30,00 €
- Etwaige Reinigungsaufwendungen sind je nach Aufwand zu vergüten.

3. Personen, die Mitglieder des Fördervereins Alte Pfarrkirche e.V. sind

- Für die Nutzung* der Kirche wird eine finanzielle Anerkennung für den Erhalt der Alten Pfarrkirche und die Leistungen des Fördervereins, sowie den Verwaltungsaufwand der Pfarrei empfohlen.
- Heizungspauschale (nur während der Heizperiode 1.10. bis 30.04.) 60,00 €
- Strompauschale 10,00 €
- Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.
- Für den Dienst des Küsters/der Küsterin (pro angefangene Stunde) 30,00 €
- Etwaige Reinigungsaufwendungen sind je nach Aufwand zu vergüten.

Die etwaig fälligen Gebühren für die Nutzung der Kirche sind frühzeitig im Pfarrbüro zu entrichten.
Die Aufwandsentschädigungen für den Küster/die Küsterin sind erst nach der Nutzung direkt mit dem Küster/der Küsterin abzurechnen, ebenso etwaige Reinigungsaufwendungen.
Eine jährliche Anpassung der Gebühren/Pauschalen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Kostenentwicklung.

Für die Verwaltungsräte der Pfarreien
5.6.2026



Wolfram Schmidt, Pfarradministrator